

Allgemeine Übersicht GSGG Stipendien und Zuschüsse

Stand Mai 2024

Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Promovierende der GSGG.
- Promovierende weisen bei jedem Antrag nach, dass sie immatrikuliert sind.
- Die Antragsberechtigung für Promovierende gilt bis zur Disputation.
- Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen.

- Fristgerechter Eingang des Antrags
- Vollständige Antragsunterlagen (ggf. inkl. professoraler Stellungnahmen/Gutachten)
- Erfüllung der Jahresberichtspflicht (Promovierende)

Hinweis: Die Anzahl der pro Quartal vergebenen Stipendien und die Höhe bewilligter Zuschüsse richten sich nach der Budgetsituation der GSGG.

Antragsfristen

- 15. März -> frühester Förderbeginn: 1. Mai
- 15. Juni -> frühester Förderbeginn: 1. August (gilt nicht für Anträge auf ein Abschluss-Stipendium)
- 15. September -> frühester Förderbeginn: 1. November
- 15. Dezember -> frühester Förderbeginn: 1. Februar des Folgejahres (gilt nicht für Anträge auf ein Abschluss-Stipendium)

Für Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen gilt:

- Frühester Förderbeginn = Reiseantritt
- Reisekostenanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).

Für die Förderung barrierefreier Qualifizierung und Vernetzung gilt:

- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Für Zuschüsse zu Reproduktionskosten gilt:

- Frühester Förderbeginn: Bestellung der Repros nach Bewilligung.
 - Repro-Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).
-

Abschluss-Stipendium

Abschluss-Stipendien können ausschließlich zu den Antragsfristen

- 15. März
 - 15. September
- beantragt werden.

Voraussetzungen/formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind promovierende Mitglieder der GSGG.
- Mitgliedschaft in der GSGG seit mindestens einem Jahr vor Beginn der Förderphase
- Vergabe ausschließlich an Promovierende der Philosophischen oder Theologischen Fakultät der Universität Göttingen

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular mit Originalunterschriften der Antragstellerin/des Antragstellers und allen Mitgliedern des Betreuungsausschusses
- Begründung für die Notwendigkeit einer Förderung (max. 5 Seiten) mit folgenden Informationen: Beginn des Promotionsprojekts und bisherige Finanzierung; Erläuterung der Gründe, aus denen ein Abschluss der Dissertation innerhalb der üblicherweise vorgesehenen drei Jahre nicht möglich war
- Aktuelles Inhaltsverzeichnis der Dissertation, aus dem der Arbeitsstand ersichtlich wird
- Das bereits vorhandene Textkonvolut als PDF-Dokument (ggf. weitere Daten/Materialien, aus denen der Arbeitsstand der Dissertation ersichtlich wird; z.B. Datenbanken, Fotos/Bilder, Filme, transkribierte Interviews usw.)
- Skizze des Arbeitsplans für den beantragten Förderzeitraum (max. 4 Monate)
- Mindestens eine gutachterliche Stellungnahme einer Betreuerin/eines Betreuers (max. 2 Seiten), in der sie/er u.a. die Aussicht auf eine Fertigstellung der Dissertation innerhalb der beantragten Förderphase einschätzt und Aussagen zum vorliegenden Arbeitsplan der Antragstellerin/des Antragstellers trifft (separate Übersendung an die Geschäftsstelle)

Bemerkungen

- Beachten Sie, dass das Antragsformular von allen Mitgliedern Ihres Betreuungsausschusses unterschrieben werden muss (Originalunterschriften). Bitte berücksichtigen Sie dies für Ihre Planung.
- Die Förderdauer beträgt maximal 4 Monate. Während der Laufzeit von Abschlussstipendien werden keine Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen bewilligt; dies gilt auch für ehemalige Abschlussstipendiat*innen, die Ihre Dissertation noch nicht eingereicht haben.
- Das Stipendium ist mit 1.200 €/mtl. dotiert.
- Stipendiat*innen mit Kindern erhalten einen monatlichen Zuschuss von 400€ für das erste Kind und 100€ für jedes weitere.
- Nebenverdienste bis max. 400€/mtl. (brutto) sind möglich. Die wöchentliche Arbeitszeit neben dem Stipendium darf 10 Stunden nicht überschreiten. Jegliche Beschäftigung an der Universität Göttingen schließt den Bezug eines Abschluss-Stipendiums aus.
- Bei einer Anschlussbeschäftigung an der Universität Göttingen kann geprüft werden, ob Sozialversicherungsbeiträge von der/dem Stipendiat*in nachzuzahlen sind.